



Geschäftsordnung für die Berufsgemeinschaft pastorale Berufe der Diözese Innsbruck

I. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Vollversammlung, jegliche Formen der Berufsgemeinschaftstreffen und die Sitzungen des Vorstands der Berufsgemeinschaft für pastorale Berufe.

II. Einladung, Tagesordnung und Adressen

- § 1 Zur ordentlichen Vollversammlung muss zwei Wochen vorher eine Einladung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung an die Dienst-E-Mail-Adresse jedes ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds ergehen.
- § 2 Zur außerordentlichen Vollversammlung und zu anderen Formen der Berufsgemeinschaftstreffen muss spätestens eine Woche vorher eine Einladung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung an die Dienst-E-Mail-Adresse ergehen.
- § 3 *Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied* kann Eingaben zur Tagesordnung machen. Die Tagesordnung wird von dem oder der Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Eingaben erstellt.

III. Vollversammlung

- § 1 Vor der Vollversammlung können noch Punkte zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung eingebracht werden. Diese werden nach Ermessen des Vorstandes in die Tagesordnung aufgenommen oder fallengelassen bzw. für eine nächste Vollversammlung oder ein Berufsgemeinschaftstreffen vorgemerkt. Es kann auch am Beginn der Sitzung die Änderung und Ergänzung der Tagesordnung beantragt werden. Darüber ist dann abzustimmen.
- § 2 Den Vorsitz bei der Vollversammlung hat der/die Vorsitzende der Berufsgemeinschaft. Die Leitung einzelner Punkte kann der/die Vorsitzende an Vorstandsmitglieder delegieren.
- § 3 Bei der ordentlichen Vollversammlung muss
- (1) der Vorstandsbericht,
 - (2) der Kassenbericht
 - (3) und der Rechnungsprüfungsbericht erstattet werden.
 - (4) Nach dem Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht erfolgt der Antrag des oder der Rechnungsprüfers:in zur Entlastung des Vorstandes.
 - (5) *In diözesane und überdiözesane Gremien entsandte Vertreter:innen der Berufsgemeinschaft sollen nach Möglichkeit einen Bericht ihrer Tätigkeit erstatten.*

§ 4 Alle vier Jahre wird bei der ordentlichen Vollversammlung ein neuer Vorstand gewählt.

§ 5 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Vorher wird die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten (d.h. ordentlichen Mitglieder) eruiert.
- (2) Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, wird diese durchgeführt.
- (3) Es kann nur über Punkte abgestimmt werden, die auf der Tagesordnung stehen.
- (4) Beim Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ kann keine Abstimmung stattfinden.

§ 6 Protokoll

- (1) Für das Protokoll ist der/die Schriftführer:in zuständig.
- (2) Das Protokoll ergeht ehestmöglich an alle Mitglieder der Vollversammlung.
- (3) Genehmigung des Protokolls:
 1. Es besteht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls die Möglichkeit des Einspruchs.
 2. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände, gilt das Protokoll als genehmigt.
 3. Besteht ein Einspruch, wird der Einspruch vermerkt und das Protokoll bei der nächsten Vollversammlung behandelt.
 4. Gibt es keine Einwände, gilt das Protokoll als genehmigt.
 5. Im Falle der Uneinigkeit wird die Vollversammlung angerufen.

IV. Berufsgemeinschaftstreffen

§ 1 Die Berufsgemeinschaftstreffen dienen hauptsächlich der Begegnung und dem Austausch über inhaltliche Punkte und berufliche Weiterbildung.

§ 2 Bei Berufsgemeinschaftstreffen, bei denen alle Mitglieder eingeladen sind, kann eine Abstimmung erfolgen, sofern der Punkt auf der Tagesordnung steht und die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist.

§ 3 Berufsgemeinschaftstreffen, bei denen nicht alle Mitglieder eingeladen sind, können sein: selbstorganisierte Regionaltreffen, Berufsgruppentreffen oder andere Treffen. Bei diesen Treffen kann keine Abstimmung erfolgen.

V. Vorstand

§ 1 Der Vorstand setzt sich lt. Statut der Berufsgemeinschaft aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden, dem/der Kassier:in und dem/der Schriftführer:in zusammen.

§ 2 Einladung und Tagesordnung

- (1) Vorstandssitzungen sollen regelmäßig stattfinden, um die anfallenden Themen der Berufsgemeinschaft adäquat behandeln zu können.
- (2) Normalerweise beruft der/die Vorsitzende den Vorstand ein.
- (3) Der/die Vorsitzende kann auch auf Wunsch eines anderen Vorstandsmitglieds eine Vorstandssitzung einberufen.

- (4) Vorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit an den Sitzungen teilnehmen können.
- (5) Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt per E-Mail und muss spätestens eine Woche vor der Sitzung bei allen Vorstandsmitgliedern einlangen. Die Tagesordnung kann am Beginn der Sitzung auf Antrag noch ergänzt oder geändert werden.

§ 3 Sitzungsordnung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden leitet der/die stellvertretende Vorsitzende, bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden und des/der stellv. Vorsitzenden leitet der/die Kassier:in, bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden, des/der stellv. Vorsitzenden und des/der Kassiers:in leitet der/die Schriftführer:in die Sitzung.
- (2) Der Vorstand behandelt die Punkte in einem angemessenen Zeitraum.
- (3) Beschlussfassungen
 - 1. Beschlussfassungen werden in offenen Abstimmungen abgehalten.
 - 2. Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, ist diese ohne Angabe von Gründen durchzuführen.
 - 3. Beschlussfassungen können nicht unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ gemacht werden.
 - 4. Gültige Beschlüsse kann der Vorstand nur im Rahmen seiner vom Statut gegebenen Aufgaben fassen.
- (4) Protokoll der Vorstandssitzung
 - 1. Für das Protokoll ist der/die Schriftführer:in zuständig.
 - 2. Das Protokoll ergeht nach jeder Vorstandssitzung ehestmöglich an alle Vorstandsmitglieder.
 - 3. Das Protokoll ist jedem Mitglied der Berufsgemeinschaft auf Anfrage angemessen zugänglich zu machen.
 - 4. Das Protokoll der letzten Vorstandssitzung wird am Anfang jeder Vorstandssitzung genehmigt.
- (5) Der Tagesordnungspunkt „Personal“ wird nur protokolliert, wenn es sich um allgemeine Regelungen handelt. Ansonsten wird dieser Punkt innerhalb des Vorstandes vertraulich behandelt.

§ 4 Pflichten der Vorstandsmitglieder

- (1) Ein Vorstandsmitglied nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sollen an den Veranstaltungen der Berufsgemeinschaft teilnehmen.
- (3) Fehlt ein Vorstandsmitglied bei den Vorstandssitzungen dreimal in Folge unentschuldig, scheidet er/sie ohne Angabe von Gründen automatisch aus und treten die Regelungen zur Neuwahl gem. Statut in Kraft.

§ 5 Finanzen für Vorstand

Den Vorstandsmitgliedern werden folgende Kosten erstattet:

- (1) Fahrtkosten zu allen Veranstaltungen der Berufsgemeinschaft.
- (2) Aufwand bei Vertretung wegen Entsendung im Auftrag der Berufsgemeinschaft in verschiedenen Gremien, sofern nicht aus dem diözesanen Fortbildungsbudget oder ähnlichen Förderungen gedeckt.
- (3) Kopier-, Druck-, Portospesen und sonstiges Büromaterial.
- (4) Der/die Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder erhalten eine Abgeltung lt. diözesaner Regelung.

§ 6 Ausfall und Rücktritt

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Beendigung des Dienstverhältnisses, Rücktritt oder wegen anderer Umstände aus, ist das ehestmöglich dem/der

Vorsitzenden mitzuteilen. Der/die Vorsitzende teilt den anderen Vorstandsmitgliedern den Ausfall spätestens am Beginn der nächsten Sitzung mit.

- (2) Mit Zeitpunkt des Ausfalls ändert sich das Mehrheitsverhältnis im Vorstand.
- (3) Fällt der/die Vorsitzende aus, informiert er/sie umgehend den/die stellv. Vorsitzende:n.
 1. Diese/r übernimmt ab sofort die Geschäfte der Berufsgemeinschaft für die Zeit des Ausfalls bis zur Neuwahl.
 2. Der/die stellv. Vorsitzende informiert umgehend den Bischof, den Generalvikar, den/die Leiter:in des Zentralen Dienstes Personal und die anderen Vorstandsmitglieder.
 3. Die vakanten Ämter sind bei der nächsten Vollversammlung durch Wahl neu zu besetzen.

§ 7 Vorsitzende/r

- (1) Der/die Vorsitzende steht lt. Statuten der Berufsgemeinschaft nach außen und innen vor.
- (2) Der/die Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass die Anliegen der Mitglieder der Berufsgemeinschaft gehört werden.
- (3) Der/die Vorsitzende ist erste Ansprechperson.
- (4) Der/die stellv. Vorsitzende, der/die Kassier:in, Schriftführer:in und weitere Mitglieder des Vorstandes unterstützen den/die Vorsitzende:n.

VI. Wahlordnung

§ 1 Allgemeines und Vorbereitung zur Wahl

- (1) Alle vier Jahre wird bei der Vollversammlung ein neuer Vorstand gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim.
- (3) Der Vorstand hat im Vorfeld der Wahl für genügend gleich große Wahlzettel zu sorgen.

§ 2 Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission besteht aus drei Personen im diözesanen Dienst (hauptamtlich), die vom Vorstand bestimmt werden. Eine Person wird zum/zur Vorsitzenden der Wahlkommission bestimmt, dazu noch zwei Wahlhelfer:innen. Der Vorstand darf dabei nicht selbst Teil der Wahlkommission sein.
- (2) Der/die Vorsitzende der Wahlkommission schreibt das Wahlprotokoll. Das Wahlprotokoll kommt zu den Akten der Berufsgemeinschaft.
- (3) Die Wahlkommission muss mit den Statuten und der Geschäfts- und Wahlordnung der Berufsgemeinschaft vertraut sein.
- (4) Die Wahlkommission hat die Aufgabe, die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen und die Ergebnisse bekanntzugeben und am Ende der Wahl die gewählten Kandidat:innen zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (5) Ab dem Zeitpunkt der Verkündung oder Bestimmung der Wahlkommission übernimmt der/die Vorsitzende der Wahlkommission beim Tagesordnungspunkt „Wahl“ den Vorsitz.

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Aktives Wahlrecht hat jedes anwesende ordentliche Mitglied der Berufsgemeinschaft.
- (2) Gewählt werden kann
 1. jedes anwesende ordentliche Mitglied
 2. jedes vorgeschlagene, aber nicht bei der Vollversammlung anwesende ordentliche Mitglied der Berufsgemeinschaft, das schriftlich seiner/ihrer Kandidatur zugestimmt hat.
- (3) Der/die Vorsitzende der Berufsgemeinschaft hat zu gewährleisten, dass nicht anwesende, aber in den Vorstand gewählte Kandidat:innen

fernmündlich erreichbar sind, um sie zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

§ 4 Gültige und ungültige Stimmen

- (1) Jede Stimme ist gültig, die eindeutig einem Mitglied zugeordnet werden kann. Sinnvollerweise werden die ordentlichen Mitglieder bei der Wahl aufgefordert, Vor- und Nachnamen des/r Kandidaten:in aufzuschreiben.
- (2) Ungültig ist eine Stimme, wenn keine eindeutige Zuordnung zu einem ordentlichen Mitglied gemacht werden kann.
- (3) Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder müssen mindestens drei, können jedoch nach einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung bis zu sechs ordentliche Mitglieder auf dem Stimmzettel genannt werden. Der Stimmzettel ist gültig, wenn sechs oder weniger als sechs genannt sind. Ungültig ist der Stimmzettel, wenn mehr als sechs genannt werden.
- (4) Wird jemand gewählt, der bei einer vorausgehenden Befragung bekannt gegeben hat, dass er die Wahl nicht annimmt, sind die Stimmen trotzdem gültig.
- (5) Gewählt ist der/die Vorsitzende, wenn er/sie die absolute Mehrheit erhält und der Wahl zustimmt.
- (6) Gewählt ist ein Mitglied in den Vorstand, wenn es die meisten Stimmen erhält und die Wahl annimmt.

§ 5 Wahlverlauf

- (1) Zuerst wird der/die Vorsitzende gewählt, danach werden die weiteren Mitglieder gewählt.
- (2) Die Anzahl der Stimmberechtigten wird vor jedem Wahlgang eruiert und im Protokoll notiert.
- (3) Vor der Wahl wird seitens der Wahlkommission ein Wahlvorschlag erarbeitet und mit der Einladung zur Vollversammlung ausgeschiedt. Vor Beginn der Wahl wird dieser ergänzt und aktualisiert. Aus diesem Vorschlag wird dann zuerst der/die Vorsitzende gewählt und darauffolgend die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Jede/r Stimmberechtigte erhält einen Wahlzettel.
- (5) Die Stimmberechtigten treffen eine gültige Wahl, indem sie eindeutig ihre/n Kandidaten/in leserlich auf den Wahlzettel schreiben.
- (6) Der Wahlzettel wird einmal gefaltet und den Wahlhelfern gegeben.
- (7) Der/die Vorsitzende der Wahlkommission zählt die abgegebenen Wahlzettel.
- (8) Stimmt die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit den eruierten Stimmberechtigten überein, ist der Wahlgang gültig.
- (9) Der/die Vorsitzende der Wahlkommission verkündet das Ergebnis zur Wahl des/der Vorsitzenden der Berufsgemeinschaft.
 1. Erhält ein/e Kandidat:in die absolute Mehrheit wird er/sie vom Vorsitz der Wahlkommission befragt, ob er/sie die Wahl als Vorsitzende:r annimmt.
 2. Stimmt er/sie zu, ist der/die Kandidat:in in seiner Funktion als Vorsitzende:r gewählt.
 3. Stimmt er/sie nicht zu, wird ein neuer Wahlgang abgehalten.
 4. Der/die Kandidat:in, der/die abgelehnt hat, kann bei dieser Vorstandswahl nicht mehr in die Funktion als Vorsitzende:r gewählt werden.
 5. Ist nach dem zweiten Wahlgang noch kein:e Vorsitzende:r gewählt, gibt es eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidat:innen.
- (10) Gewählt sind von den übrigen Vorstandsmitgliedern diejenigen, welche die meisten Stimmen mit relativer Mehrheit erhalten haben. Diese werden dann der Reihe nach gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Gibt es eine Stimmgleichheit bei den Sechstplatzierten, werden sie gefragt, ob sie Wahl annehmen. Nimmt eine:r der Sechstplatzierten die Wahl an, der/die

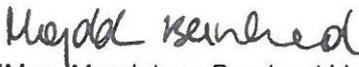
andere nicht, ist die Wahl beendet. Nehmen beide die Wahl an (vgl. § 4 (3)), kommt es zwischen diesen zu einer Stichwahl. Die Person mit den meisten Stimmen ist dann gewählt. Ergibt sich eine Stimmgleichheit zwischen dem Fünftplatzierten und Sechstplatzierten, ist dasselbe Prozedere vorzunehmen. Dieselbe Vorgehensweise gilt, wenn vier, fünf, sechs oder mehrere Personen Stimmgleichheit haben.

§ 6 Wahl im Vorstand

- (1) Bei der ersten Vorstandssitzung des neu gewählten Vorstandes wird der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassier:in und der/die Schriftführer:in in geheimer Wahl mit anschließender Befragung gewählt.
- (2) Ist die Funktionsverteilung durch Wahl im Vorstand geklärt, ist sie den Mitgliedern der Berufsgemeinschaft ehestmöglich von dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.

VII. Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung wird vom Diözesanbischof mit Wirkung vom **01.09.2025** in Kraft gesetzt.


MMag. Magdalena Bernhard Lic. iur. can.
Kanzlerin Diözese Innsbruck




Hermann Glettler
Bischof Diözese Innsbruck

Innsbruck, am 01.09.2025
Reg. Zl. 31-1/j/2025-351